

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 15. Februar 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Kommunalverhände und Großverbraucher dürfen in den nachstehend aufgeführten Verwaltungsbezirken Lieferungsverträge über Herbstgemüse nicht abschließen. Die dort erzeugten Herbstgemüsemengen müssen für die Reichsstelle vorbehalten bleiben, welcher die Gesamtversorgung von Heer und Marine mit Gemüseerzeugnissen obliegt.

Berlin, den 31. Januar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen

Kreis Stuhm

Kreis Marienwerder

Provinz Pommeren

gang

Provinz Posen

Kreis Samter

Kreis Birnbaum

Kreis Schwerin (Warthe)

Kreis Pleschitz

Kreis Neumühl

Kreis Bromberg-Land

Kreis Strelno

Kreis Hohenfalka

Provinz Schlesien

Stadt- und Landkreis Bagnitz

Provinz Brandenburg

Kreis Weltzhausenland

Kreis Klippin

Kreis Niederbarnim

Kreis Teltow

Kreis Königsberg

Kreis Soldau

Kreis Arnswalde

Provinz Sachsen

Kreis Calbe

Kreis Wanzleben

Provinz Schleswig-Holstein

Kreis Süderdithmarschen

Kreis Oldenburg.

Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Heu, Stroh und Häcksel.

Mit Ermächtigung der Landeszentralbehörden gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli v. Js. (R.G.Bl. S. 599) und § 15 Absatz 1 der Verordnung vom 2. August 1917 (R.G.Bl. S. 685) bestimme ich für die Provinz Schlesien:

Im Kleinverkauf (d. h. beim Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelcentnern, wenn zur Beförderung bis zum Verbrauchsorte weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird) dürfen die für sonstige Bestimmungen festgesetzten Preise (§§ 4, 6, 7, 10, 11 der Verordnung vom 2. August 1917) höchstens überschritten werden:

bei Heu um 10 Mark je 10

bei Stroh und Häcksel um 20 Mark je 10

2.

Die Kleinverkaufspreise schließen die Kosten des Auf- und Abfahrens, der Beförderung zum Verbraucher und ähnliche Nebenkosten ein.

Breslau, den 4. Februar 1918.

Der Oberpräsident gez. v. Guenther.

Anordnung

über den Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln in der Provinz Schlesien.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (R.G. VI. S. 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 673) wird für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1.

Die Kaffeeersatzmittel, welche durch die Provinzialzuckerstelle für Schlesien zur Verteilung gelangen, dürfen im Handel nur gegen die durch die Provinzialzuckerstelle jeweils herausgegebenen Kaffeeersatzmarken verabfolgt und entnommen werden.

§ 2.

Die Kaffeeersatzmarken werden lediglich an solche Personen herausgegeben, welche zur Versorgung mit Brotarten berechtigt sind.

§ 3.

Die aus je einem Bestell- und einem Bezugsabschnitt bestehenden Kaffeeerzagsmarken werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Für jede Verteilung von Kaffeeerzagsmarken macht die Provinzialzuckerstelle bekannt:

1. an welchem Tage die Bestellabschnitte bei dem Kaufmann einzureichen sind,
2. welche Menge von Kaffeeerzagsmarken auf den einzelnen Bezugsabschnitt bei dem Kaufmann derabfolgt und entnommen werden darf, und innerhalb welcher Zeit die Bezugsabschnitte Gültigkeit haben.

§ 4.

Die Großverbraucher erhalten ebenfalls Kaffeeerzagsmarken, sie haben gleichfalls nach § 3 zu verfahren.

Als Großverbraucher gelten Kaffeehäuser, Gasthäuser, Krankenanstalten, Speisungseinrichtungen und dergleichen.

§ 5.

Auf Grund der durch die Provinzialzuckerstelle gemäß § 3 erfolgten Bekanntmachung über eine bevorstehende Verteilung von Kaffeeerzagsmarken über die Kaffeeerzagsmarken in der vorgeschriebenen Frist von den Verbrauchern und Großverbrauchern bei dem Kaufmann vorzulegen, bei welchem der Kauf beschliffen wird. Dieser hat die Bestellabschnitte abzutrennen und die vorläufig im Besitz des Verbrauchers liegenden Bezugsabschnitte mit seinem Namen oder Firmenstempel zu versehen.

Die Kleinbändler haben die Bestellabschnitte zu sammeln und gebündelt innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach ihrer Wahl an einen Zwischenhändler oder an eine der Provinzialzuckerstelle als Mitglied ihrer Abrechnungsstelle angehörende Firma einzureichen. Großhändler, die selbst Kleinverkauf betreiben, sind berechtigt, Bestellabschnitte von Verbrauchern unmittelbar anzunehmen. Die Großhändler haben die Bestellabschnitte in Bündeln, welche durch 200 teilbar sein müssen — und den nicht durch 200 teilbaren Rest auch gebündelt — bei der Provinzialzuckerstelle gegen Bezugscheine, welche auf die lieferungspflichtige Fabrik lauten, innerhalb einer jeweils bekanntgegebenen Ausschlußfrist einzutauschen. Der auf diese Bezugscheine den Großhändlern gelieferte Kaffeeerzags ist an die Kleinbändler im Verhältnis der von ihnen übersandten Bestellabschnitte abzuliefern. Die Kleinbändler haben den Verbrauchern gegen Abgabe der von ihnen gekennzeichneten Bezugsabschnitte die Mengen von Kaffeeerzagsmarken zu liefern, welche auf die Bezugsabschnitte entfallen. Die Bezugsabschnitte sind nach Abgabe des Kaffeeerzags in gleicher Weise wie die Bestellabschnitte dem Lieferanten einzusenden.

§ 6.

Die Großhändler sind verpflichtet, über Bezug und Abgabe von Kaffeeerzags ordnungsmäßig Buch zu führen und der Provinzialzuckerstelle Einsicht zu gestatten.

§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Breslau V, den 4. Februar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B. Besser.

Der Königl. Kreisinspektoren Babioch ist weiter bis Ende Februar beurlaubt worden und wird vom Königl. Kreisinspektoren Schulrat Görlisch vertreten. Groß Strehlig, den 12. Februar 1918.

Betrifft: Viehzählung am 1. März 1918.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für Freitag, den 1. März d. Js. die Vornahme einer Viehzählung im deutschen Reich angeordnet worden. Sie erstreckt sich auf Pferde, Aindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh.

Dierbei werden verwendet:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C.
2. die Gemeindefliste E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die Bordrucke auf den beiden Listen C. und E.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Ich sehe hierbei voraus, daß es ebenso wie bei früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entschädigungsansprüche erheben. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrate, die Orts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sogleich zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden werden demnächst je drei Gemeindeflisten und für jeden Zählbezirk je zwei Zählbezirkslisten übersandt werden.

Ich erwarte von dem Pflichtleiser der Herren Ortsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gemeindefreiber, daß sie mir das Zählmateriale (2 Stücke der Gemeindefliste mit der Reinschrift der einzelnen Zählbezirkslisten) einschließlich der Listen pünktlich bis zum Dienstag, den 5. März d. Js. und so sorgfältig bearbeitet einreichen, daß Erinnerungen und Anfragen nicht notwendig sein werden. Die Frist muß unbedingt innegehalten werden. Sollte das Zählmateriale nicht bestimmt bis zum 5. März d. Js. in meiner Hand sein, dann wäre ich genötigt, das Materiale durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

In die Zählbezirkslisten C. sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer (also auch Tagelöhner), bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander aufzuführen, während in die Gemeindefliste E. nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beauftrage ich die Ortsbehörden den Tag der Zählung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt und die Zählpapiere zu keinerlei Steuerzwecken benötigt werden dürfen.

Die Ortsbewohner sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 hinzuweisen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zu Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlig, den 12. Februar 1918.

Betrifft die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn.

Die gefällige Regelung der Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an die Kleinhändler und die ihnen gleichgestellten Arbeiter und Anstalten steht bevor. Zur Besetzung der künftigen Verteilung ist schon jetzt die Feststellung der Bedarfsstellen erforderlich. Als Bedarfsstellen gelten

— Kleinhändler. —

a.) die Personen und Betriebe, die Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern

— Bearbeiter. —

- b.) die Personen und Betriebe, die
1. Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn in ihnen hierzu übergebene Gegenstände, gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere Bearbeiter (z. B. Fälschneider) oder
 2. Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider)
- sofern in den unter 1 und 2 genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- c.) Anstalten mit Insassen (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse.)

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigen (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzusehen.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1915 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs) sind sowohl als Kleinhandels- wie als Verarbeitungsbetriebe gesondert zu berücksichtigen.

Keine Bedarfsstellen sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen sowie die nicht unter c) fallenden Anstalten. Für diese ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Zur Feststellung der Zahl der im Kreise vorhandenen Bedarfsstellen der unter a, b und c bezeichneten Art und zur Festlegung ihres Bedarfs werden die Ortsbehörden ersucht, umgehend bis spätestens zum 20. d. Mts. eine Liste dieser Bedarfsstellen — getrennt nach den einzelnen Gruppen — unter Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeiter und der Anstaltsinsassen an mein Amt einzureichen. Gleichzeitig ist die Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1917 anzugeben.

Die Personen, Betriebe und Anstalten, die vorkommend als Bedarfsstellen bezeichnet sind, haben selbst dafür Sorge zu tragen, daß sie in die von den Ortsbehörden aufzustellenden Listen aufgenommen werden.

Im Interesse einer möglichst raschen Durchführung der Versorgungsregelung ist auf pünktliche Innehaltung der Frist zu achten.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1918.

Am 15. Januar 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17 R. N. N. in Kraft getreten, durch die alles abgeerntete, sogenannte unechte Seegras in ungetrocknetem,

getrocknetem, offenem, gesponnenem und gepreßtem Zustande beschlagnahmt wird. Befattet ist nach wie vor das Seegras zu bearbeiten, insbesondere zu spinnen. Eine Veräußerung und Lieferung ist nur noch an die Zentralbeschaffungstelle für Stroherntemittel, bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Unterpöstr. 25, sowie an die Garnisonverwaltung Augsburg zulässig. Wer mindestens 5 Zentner besitzt, hat seine am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände an die oben erwähnte Intendantur bis zum 31. Januar 1918 und von da ab laufend am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember zu melden. Anträge über Meldungen sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten. Ausnahmen können von der oben genannten Intendantur bewilligt werden.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern einzusehen.

Groß Strehlitz, den 6. Februar 1918.

Die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und bindfäden vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700 5. 17. R. N. N. ist durch eine Nachtragsbekanntmachung vom 1. Februar 1918 Nr. Page. 1200 13. 17. R. N. N. in mehrfacher Beziehung ergänzt und abgeändert.

Zur Preistafel I der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 sind zwei Nachträge vorgesehen. Die Preistafel II hat unter II A eine andere Fassung bekommen; unter II B sind Nachsatz 1 und 2 fortgefallen; II B 2 und II b 1 (Zuschläge) sind ergänzt.

Ferner ist abgeändert der § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung vom 23. Oktober 1917 Nr. Page 1 10. 17. R. N. N. in seinem letzter Absatz durch eine Nachtragsbekanntmachung vom 1. Februar 1918 Nr. Page 1500 11. 17. R. N. N. Nach dieser Abänderung ist an jede erlaubte Lieferung von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden die weitere Bedingung der Einhaltung bereits festgesetzter oder noch festzusetzender Höchstpreise oder sonst vorgeschriebener Höchstpreise geknüpft. Nach dem Inkrafttreten von Höchstpreisen dürfen höhere Preise nur dann noch berechnet werden, wenn der Belegchein oder Freibelegchein für die betreffende Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Hochstoff-Abteilung genehmigt bzw. angefertigt ist.

Der genaue Wortlaut beider Nachtragsbekanntmachungen ist bei den Ortsbehörden einzusehen.

Groß Strehlitz, den 31. Januar 1918.

Dreienotiz

Zu der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 2700 12. 17. R. N. N. vom 1. Februar 1918.

Im § 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700 2. 17. R. N. N., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Weberbrot), vom 1. April 1917 ist bestimmt, daß Auslands- und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

Diese Ausnahme wird durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 2700 12. 17. R. N. N. vom 1. Februar 1918 aufgehoben.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Ortsbehörden einzusehen.

Groß Strehlitz, den 31. Januar 1918.

Betrifft Pferdeverkauf.

Nach mehrfach erangenen Anfragen bringe ich mit Bezug auf die im Kreisblatt Stück 52 Seite 675 veröffentlichte Bekanntmachung des Stellw. Generalkommandos VI. Armeekorps vom 11. 12. 17 zur Kenntnis, daß das Verbot über den Verkauf von Pferden nur während der Pferdverminderung sowie vom Tage der Veranordnung bis zum Schluß der Auktion der Handen hat und der Verkauf von Pferden jetzt wieder gestattet ist.

Groß Strehly, den 2. Februar 1918.

Betrifft: Abgabe von Thomashosphatmehl bei restloser Ablieferung der Hülfsfrüchte.

Die Getreide- und Kriegsernterückstände sind der Reichsgetreidebehörde zur Abgabe des Anbanes von Düngemitteln 1000 t Thomashosphatmehl zur Verfügung gestellt worden. Die Kriegsernterückstände bedingt, das Mehl als Düngemittel nur zur beschleunigten Ablieferung am Militärdepot für Speisemehl in der Weise zu verwenden, daß ein Restmehl verbleibt, der die ihm zugehörige Menge ausreicht in der geringsten Frist voll erfüllt, als Restmehl für je 1 t Düngemittel bis zu 1 t Thomashosphatmehl zur beschleunigten Ablieferung an die in jenem Bezirke anfallenden Landwirte gegen Zahlung des gesetzlichen Nachschusses erhält. Die Verteilung erfolgt in abgerundeten Wagenladungen.

Bei dem Mangel an künstlichen Düngemitteln empfehle ich den Landwirten käuflich, durch restlose Erfüllung ihrer Ablieferungsverbindlichkeit an Hülfsfrüchten dem Kommandant der die Möglichkeit zu geben, das Thomasmehl abzurufen zu können. Ich hebe hierbei hervor, daß die Möglichkeit Thomasmehl zu bekommen, nur dann gegeben ist, wenn alle Landwirte ihrer Ablieferungsverbindlichkeit genügen.

Groß Strehly, den 8. Februar 1918

Betrifft Butterablieferung.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1916 — Kreisblatt Seite 484 — tritt mit dem heutigen Tage folgende Änderung in Kraft:

Gemeinde Jeschona
an Anstalt Kiewowetz in Jeschona.

Groß Strehly, den 11. Februar 1918.

Die vielen Erinnerungen, welche täglich an die Orts- und Kreisbehörden des Kreises gesandt werden müssen, weil die schnelle Ablieferungsrück nicht innegehalten worden ist, veranlassen mich, an die Orts- und Kreisbehörden das dringende Verlangen zu richten, meine Verfügungen unter allen Umständen innerlich der gesetzlichen Frist zu erledigen und wenn dies ausnahmsweise in dem einen oder anderen Falle nicht möglich ist, rechtzeitig Nachschuldsätze zu stellen.

Ich werde in der Folge gegen die Säumnigen unmissverständlich mit Ordnungsstrafen vorgehen.

Groß Strehly, den 7. Februar 1918.

Das Landdepot des VI. Armeekorps in Borslau gibt bekannt, daß die Bestände gedrahteter, landeseiglicher Fahrzeugen, einzelner Radfahrzeuge usw. fortan wieder an jeden Mittwoch nach dem 1. und 15. j. Mts. von 10—12 Uhr Vormittags auf dem Wagenplatze des Depots hinter der Kreuzstraße III (Treibnigerstraße) stattfinden.

Groß Strehly, den 12. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Gemäß meiner Bekanntmachung im Kreisblatt vom 14. 6. 17 Seite 233/34 kommen auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 19 der grauen Karte und auf den Lebensmittelkartenabschnitt C der roten Karte (Selbstverfórger) je 500 gr Marmelade zur Verteilung.

Erwerbpreis des Kaufmanns	500 gr	0,75 M.
Verkaufshöchstpreis		0,90 M.
ferner auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 20 der grauen Karte 1 Suppenwürfel.		
Erwerbpreis des Kaufmanns		0,42 M.
Verkaufshöchstpreis		0,50 M.
für 1 Stange zu 5 Würfeln.		

Groß Strehly, den 13. Februar 1918.

Der Telegramm- und Fernsprechoversehr aller Dienststellen hat einen Laufgang angenommen, der die gute Abwicklung dieses Verkehrs in Frage stellt. Ich ersuche die unterstellten Behörden wiederholt die Benennung des Telegrammen- und Fernsprechworts auf die Erledigung der dringlichsten und wichtigsten Dienstangelegenheiten zu beschleunigen und auch die Durchführung dieser Maßnahmen allen Beteiligten zur dringlichsten Pflicht zu machen.

Groß Strehly, den 10. Februar 1918.

Anträge auf Genehmigung der Einfuhr von Rind- und Schafvieh dürfen von nun an nur noch unter Verwendung bestimmter Vordrucke erfolgen.

Die Vordrucke sind im Landratsamt erhältlich. Die Ortsbehörden werden ersucht dies sofort ortsbekannt zu machen.

Groß Strehly, den 11. Februar 1918.

Landkürn-Plattierung der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen Jahrgang 1900.

An die Ortsbehörden gelangte durch die Post eine Bekanntmachung des k. und k. österreichisch-ungarischen Generalkonsulats in Borslau betreffend Landkürn-Plattierung des Geburtsjahrganges 1900 zur Absendung.

Ich ersuche die Ortsbehörden für sofortigen öffentlichen Aushang zu sorgen.

Groß Strehly, den 13. Februar 1918.

Die Landwirte des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß sie sich wegen Umzählung von Zuchtvieh an den Oberaufseher des hiesigen Kreises — Max Dufki aus Kattowitz in Groß Strehly, Neuer Ring Nr. 12, wenden können.

Groß Strehly, den 14. Februar 1918.

Betrifft: Anmeldung von Lebensmittelkarten für Versorgungsberechtigte u. Selbstverfórger.

Die Gemeinde- und Ortsoberländer haben ihren Bedarf an Lebensmittelkarten für Versorgungsberechtigte und Lebensmittelkarten für Selbstverfórger bestimmt bis zum 18. 2. ec. beim Kreisamt hier, anzumelden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Groß Strehly, den 7. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses,
gen. Groszpielsch.

Ofen-Rohrlein, Gefährte aller Art
freies an Lager.

Übernahme von Dfenarbeiten.

BANK'S Stadelofenfabrik am Bahnhof.